

Vertragsentwurf Schadstoffsammlung und Entsorgung 2027

Sammlung, Transport und Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen aus privaten Haushalten im Landkreis Osnabrück

Auftraggeber	AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH
Vertrags-/Leistungsbeginn	01.01.2027 Laufzeit bis 31.12.2027
Dokumentstatus	Vertragsentwurf für das Vertragsjahr 2027

zwischen

AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstraße 19, 49124 Georgsmarienhütte – nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

[Name und Anschrift des Auftragnehmers] – nachfolgend „Auftragnehmer“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile

- Der Auftragnehmer übernimmt für das beziehungsweise die ihm bezuschlagten Lose die mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen aus privaten Haushalten, deren ordnungsgemäße Übernahme, Deklaration, Verpackung und Beförderung sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung beziehungsweise gemeinwohlverträgliche Beseitigung einschließlich sämtlicher erforderlicher Nachweise. Die Loszuordnung ergibt sich aus dem Zuschlagsschreiben: Los 1 Nordkreis und/oder Los 2 Südkreis.
- Jedes Los umfasst die vollständige Leistungskette aus Sammlung, Transport und Entsorgung. Der Auftragnehmer schuldet für jedes bezuschlagte Los die vollständige, fristgerechte und rechtskonforme Leistung auch dann, wenn er Nachunternehmer oder Entsorgungsanlagen Dritter einsetzt. Bei Zuschlag auf beide Lose müssen die personellen und technischen Kapazitäten für deren gleichzeitige Durchführung ausreichen.
- Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge: (1) Zuschlagsschreiben, (2) diese Vertragsbedingungen, (3) Leistungsbeschreibung mit Anlagen, insbesondere Mengenstatistik, Termin-/Standortliste, Sammelprotokoll und Jahresabfallbilanz, (4) Preisblatt, (5) Angebot des Auftragnehmers einschließlich der eingereichten Erklärungen und Nachweise, insbesondere Anlage 09 zu Unterauftragnehmern und Eignungsleihe, (6) VOL/B. Bei Widersprüchen gilt die vorgenannte Rangfolge. Für die Vergütung der Leistungen sind die im bezuschlagten Preisblatt vereinbarten Preise maßgeblich. Dies gilt auch für den dort ausgewiesenen Preis beziehungsweise die Gutschrift für die Übernahme der Bleibatterien.

§ 2 Vertragslaufzeit

- Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet ohne Kündigung am 31.12.2027. Eine Verlängerungsoption besteht nicht.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche für die Leistung erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate, Nachweise, Fahrzeuge, Behältnisse, Entsorgungswege und personellen Kapazitäten während der gesamten Vertragslaufzeit gültig beziehungsweise rechtlich zulässig und tatsächlich verfügbar sind. Die Pflicht zur Vorlage der mit dem Angebot geforderten Unterlagen nach den Abschnitten 8 und 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie Abschnitt 13 der Leistungsbeschreibung bleibt unberührt. Soweit dort eine verbindliche Erklärung eines Versicherers zugelassen ist, muss der zugesicherte Versicherungsschutz spätestens zum Leistungsbeginn bestehen.

§ 3 Leistungsumfang und Termine

- Die Sammlung erfolgt an den in der Termin- und Standortliste festgelegten Terminen und Orten. Die dort angegebenen Annahmezeiten sind verbindlich.
- Der Auftragnehmer stellt für die Vertragslaufzeit ein geeignetes Schadstoffmobil bereit. Während jeder Sammlung muss bei Fahrzeugausfall oder nicht ausreichender Ladekapazität kurzfristig ein geeignetes Reservefahrzeug zur Verfügung stehen. Einsatzfahrzeug und Reservefahrzeug müssen den einschlägigen gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere den jeweils geltenden Vorgaben der TRGS 520 und des ADR, entsprechen.
- Die prognostizierten Mengen dienen der Kalkulation; die für die Angebotswertung maßgeblichen Wertungsmengen ergeben sich aus dem Preisblatt. Sammlung und Transport werden je bezuschlagtem Los nach dem vereinbarten Netto-Pauschalpreis vergütet. Entsorgungsleistungen werden nach den tatsächlich entsorgten und nachgewiesenen Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Ein Anspruch auf bestimmte Abfallmengen oder eine bestimmte Zahl von Anlieferern besteht nicht.
- Zusätzliche oder geänderte Leistungen dürfen nur nach vorheriger Beauftragung in Textform ausgeführt werden.
- An jedem Sammlungstag sind am jeweiligen Einsatzort zwei Kundenstopper mit der Aufschrift AWIGO Schadstoffsammlung aufzustellen. Das Layout wird vom Auftraggeber vorgegeben. Beschaffung, Bereitstellung, Aufstellung, Unterhaltung und Ersatz sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

§ 4 Personal

- Jede mobile Sammelstelle ist während des gesamten Sammelbetriebs ständig mit mindestens zwei Personen zu besetzen, davon mindestens eine verantwortliche fachkundige Person gemäß Abschnitt 4.2 TRGS 520 und mindestens eine weitere geeignete, für ihre Aufgaben unterwiesene Person. Für die verantwortliche fachkundige Person steht eine entsprechend qualifizierte Vertretung zur Verfügung. Die Erste Hilfe ist während des gesamten Sammelbetriebs jederzeit gewährleistet.
- Das eingesetzte Personal muss über alle für Annahme, Identifizierung, Verpackung, Beförderung und Dokumentation erforderlichen Sach- und Fachkundenachweise sowie die nach TRGS 520, ADR und den sonstigen einschlägigen Vorschriften erforderlichen Unterweisungen und Bescheinigungen verfügen. Fahrer müssen die erforderlichen gültigen ADR-Schulungsbescheinigungen besitzen.
- Die Personalnachweise richten sich nach Abschnitt 9.3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Dort zugelassene anonymisierte oder funktionsbezogene Nachweise bleiben zulässig, sofern Qualifikation und Gültigkeit prüfbar sind. Auf Verlangen sind aktuelle Nachweise vor dem jeweiligen Einsatz vorzulegen. Personalwechsel dürfen die Eignung und Leistungssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 5 Sammlung, Verpackung und Beförderung

- Die Annahme, Identifizierung, Sortierung, Deklaration, Verwiegung beziehungsweise Mengenerfassung, Verpackung, Kennzeichnung, Ladungssicherung und Beförderung liegen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer stellt alle erforderlichen zugelassenen Sammel- und Transportbehälter bereit. Die Vorschriften des ADR, der TRGS 520, des KrWG, der NachwV und der AbfAEV sind einzuhalten.
- Elektrokleingeräte, insbesondere Geräte mit Lithiumbatterien, sind getrennt und entsprechend den Anforderungen des ElektroG, des ADR und der sonstigen einschlägigen Gefahrgutvorschriften sicher zu erfassen und zu befördern. Der Auftragnehmer stellt geeignete Gitterboxen oder andere zulässige Sammelbehälter bereit. Die gesammelten Elektrokleingeräte sind zeitnah, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem jeweiligen Sammelwochenende, zum Recyclinghof Georgsmarienhütte, Niedersachsenstraße 19, 49124 Georgsmarienhütte, zu bringen, soweit der Auftraggeber keine abweichende Übergabestelle bestimmt.
- Bleibatterien sind nach der in Leistungsbeschreibung und Preisblatt festgelegten Variante zu behandeln und abzurechnen.

§ 6 Entsorgung und Nachweisführung

- Die eingesammelten gefährlichen Abfälle sind grundsätzlich am Sammeltag, spätestens am darauffolgenden Werktag, einer zugelassenen Entsorgungsanlage oder einem zugelassenen Zwischenlager zuzuführen.
- Die vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Zwischenlager müssen über die erforderlichen gültigen Genehmigungen verfügen. Diese müssen die Annahme und die jeweils vorgesehene Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der betreffenden Abfälle unter den jeweiligen AVV-Schlüsseln abdecken. Betreiber, Standort, Tätigkeit und AVV-Schlüssel sind den jeweiligen Anlagen und Entsorgungswegen eindeutig zuzuordnen. Bei Nutzung von Anlagen Dritter sind die entsprechenden Nachweise der Anlagenbetreiber vorzulegen. Eine eigene Entsorgungsanlage des Auftragnehmers ist nicht erforderlich.
- Die einschlägigen NGS-Voraussetzungen nach § 16a NAbfG sind für die vorgesehenen Entsorgungswege zu erfüllen und nachzuweisen. Soweit erforderlich, muss die vorgesehene Entsorgungsanlage beziehungsweise das Zwischenlager Vertragspartner der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die erforderlichen Zuweisungsbescheide für gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie die erforderlichen Behördenbestätigungen für gefährliche Abfälle zur Verwertung für das Vertragsjahr 2027 vorliegen. Die Annahme sämtlicher im Preisblatt aufgeführter Abfallarten des bezuschlagten Loses muss für das gesamte Vertragsjahr gesichert sein. Erforderliche Entsorgungsnachweise sind rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erstellen. Änderungen benannter Anlagen oder Entsorgungswegen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und dürfen die ausgeschriebenen Anforderungen nicht unterschreiten.
- Abfälle sind vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit dies nicht möglich oder rechtlich nicht vorgesehen ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Der Auftragnehmer führt die elektronische Nachweisführung in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie Begleit- und Übernahmescheine und Register entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Für jeden Sammlungstag ist das vorgegebene Sammelprotokoll vollständig zu führen. Begleit- und Übernahmescheine sowie Wiegebelege sind vollständig, lesbar und den jeweiligen Sammlungen, Abfallarten und Losen eindeutig zugeordnet vorzulegen. Der Auftragnehmer erstellt die Jahresabfallbilanz pro Los nach der vorgegebenen Struktur, im Excelformat und legt sie dem

Auftraggeber ohne Aufforderung innerhalb der in Abschnitt 10 der Leistungsbeschreibung festgelegten Frist vor.

§ 7 Genehmigungen und Fortbestand der Eignung

- Der Auftragnehmer hält während der gesamten Vertragslaufzeit die für die jeweils ausgeführten Tätigkeiten erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate, Versicherungen und persönlichen Qualifikationen aufrecht. Dies gilt auch für die eingesetzten Unterauftragnehmer, sonstigen Entsorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber, soweit deren Leistungsteil betroffen ist. Die Nachweise müssen dem jeweiligen Unternehmen, Los, Fahrzeug, Personal, der Anlage und dem Entsorgungsweg eindeutig zugeordnet sein.
- Das gültige Entsorgungsfachbetriebszertifikat gemäß § 56 KrWG einschließlich seiner Anlagen muss die jeweils übernommenen Tätigkeiten, Standorte und Abfallarten (AVV-Schlüssel) abdecken. Bei Ausführung durch Unterauftragnehmer oder andere Entsorgungsunternehmen sind deren entsprechende Zertifikate den übernommenen Tätigkeiten eindeutig zuzuordnen. Gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeiten zur Anerkennung gleichwertiger Bescheinigungen oder anderer Nachweise bleiben unberührt.
- Für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle ist eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG oder der Nachweis einer einschlägigen Ausnahme von der Erlaubnispflicht erforderlich. Bei Berufung auf eine Ausnahme durch ein Entsorgungsfachbetriebszertifikat muss dieses die jeweils ausgeführten Tätigkeiten und betreffenden Abfallarten abdecken. Bei Ausführung durch Unterauftragnehmer sind die entsprechenden Nachweise dieser Unternehmen maßgeblich.
- Der drohende oder eingetretene Wegfall, die Einschränkung oder das Ruhen eines erforderlichen Nachweises oder einer Genehmigung ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- Der Auftraggeber darf aktuelle Nachweise verlangen und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

§ 8 Nachunternehmer und Eignungsleihe

- Die im Angebot und in Anlage 09 benannten Unterauftragnehmer, insbesondere die sonstigen Entsorgungsunternehmen und Unternehmen, deren Kapazitäten im Wege der Eignungsleihe genutzt werden, dürfen entsprechend der dort angegebenen Zuordnung eingesetzt werden. Ein Wechsel oder zusätzlicher Einsatz nach Zuschlagserteilung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind sämtliche für den übernommenen Leistungsteil erforderlichen Nachweise vorzulegen; das Unternehmen muss mindestens die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen erfüllen. Vor Erteilung der Zustimmung darf das Unternehmen nicht eingesetzt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Ersetzung von Unternehmen nach § 36 Abs. 5 und § 47 Abs. 2 VgV sowie die vergaberechtlichen Grenzen von Vertragsänderungen bleiben unberührt.
- Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner und verantwortlich für alle Leistungen. Er stellt sicher, dass Nachunternehmer sämtliche einschlägigen Vertrags-, Arbeits-, Mindestentgelt-, Sanktions- und Abfallrechtsvorgaben erfüllen.
- Für jedes eingesetzte Unternehmen sind die nach Abschnitt 9.3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe erforderlichen Nachweise für den jeweils übernommenen Leistungsteil vorzulegen und eindeutig zuzuordnen; ein eindeutiger Verweis auf bereits eingereichte Nachweise genügt. Bei Eignungsleihe müssen die in der Verpflichtungserklärung zugesagten Mittel und Kapazitäten für die gesamte Vertragslaufzeit tatsächlich zur Verfügung stehen. Soweit Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise beziehungsweise einschlägige berufliche Erfahrung eines anderen Unternehmens genutzt werden, muss dieses die Leistungen, für die diese Kapazitäten benötigt werden, selbst ausführen.

- Rechnungen an den Auftraggeber stellt ausschließlich der Auftragnehmer. Eine unmittelbare Abrechnung durch Entsorgungsanlagen oder andere Nachunternehmer ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht vorab ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 9 Vergütung und Preisbindung

- Die Vergütung richtet sich je bezuschlagtem Los nach dem bezuschlagten Preisblatt. Der Preis für Sammlung und Transport ist der dort angebotene Netto-Pauschalpreis. Entsorgungsleistungen werden nach den tatsächlichen, nachgewiesenen Mengen zu den angebotenen Netto-Einheitspreisen abgerechnet. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- Alle zur ordnungsgemäßen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, Personal-, Fahrzeug-, Verpackungs-, Transport-, Deklarations-, Nachweis-, NGS-, Maut-, Energie- und sonstigen Kosten sowie Zuschläge und Gebühren sind in den angebotenen Preisen enthalten, soweit das Preisblatt nichts Abweichendes bestimmt.
- Die Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest. Eine Preisgleitung findet nicht statt.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- Rechnungen müssen prüffähig sein und mindestens Vertrags-/Bestellnummer, Los, Leistungszeitraum, Sammelstelle, Sammlungsdatum, Anlieferungszeitpunkt, Abfallart, AVV-Schlüssel, nachgewiesene Menge, Einheitspreis und Gesamtpreis ausweisen, soweit für die abgerechnete Position einschlägig. Begleit-, Wiege- und sonstige zahlungsbegründende Nachweise sind beizufügen. Rechnungen und Nachweise müssen eine eindeutige Zuordnung zu Los 1 oder Los 2 ermöglichen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch in dem vom Auftraggeber vorgegebenen Format. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Nachweise.
- Beanstandete Rechnungsbestandteile werden erst nach Klärung fällig.

§ 11 Leistungskontrolle, Mängel und Verzug

- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung, Fahrzeuge, Qualifikations- und Entsorgungsnachweise sowie die Dokumentation zu kontrollieren.
- Leistungsstörungen sind unverzüglich mitzuteilen und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Bei Fahrzeug- oder Personalausfall ist ohne Verzögerung gleichwertiger Ersatz bereitzustellen. Die Leistung ist nach Kalendertagen bestimmt, einer vorherigen Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht.
- Die gesetzlichen und in der VOL/B geregelten Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme, Minderung, Schadensersatz und Kündigung, bleiben unberührt.

§ 12 Haftung und Versicherung

- Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden, die durch ihn, seine Beschäftigten oder eingesetzte Dritte verursacht werden.
- Während der gesamten Vertragslaufzeit ist eine Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung aufrechtzuerhalten, die die jeweils beauftragten Tätigkeiten der Schadstoffsammlung, Beförderung und Entsorgung umfasst. Es gelten folgende Mindestdeckungssummen je Schadensfall: Personen- und Sachschäden einschließlich daraus resultierender Vermögensfolgeschäden 5.000.000 EUR pauschal; reine Vermögensschäden

1.000.000 EUR; Umwelthaftpflichtversicherung 3.000.000 EUR; Umweltschadensversicherung 3.000.000 EUR. Die Jahreshöchstleistung muss jeweils mindestens das Zweifache der vorgenannten Deckungssumme betragen. Soweit mit dem Angebot eine verbindliche Erklärung eines Versicherers eingereicht wurde, ist der Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes spätestens vor Leistungsbeginn vorzulegen. Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit aktuelle Versicherungsnachweise verlangen.

§ 13 Tariftreue, Mindestentgelt und Sanktionen

- Der Auftragnehmer erfüllt die Pflichten aus dem NTVergG, insbesondere die bei der Leistungsausführung einschlägigen Tariftreue- und Mindestentgeltpflichten, und verpflichtet eingesetzte Nachunternehmer entsprechend.
- Die geltenden unionsrechtlichen Sanktionsvorschriften, insbesondere Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

- Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verlust einer zwingend erforderlichen Genehmigung, erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Abfall-, Gefahrgut-, Arbeits- oder Mindestentgeltrecht, unzulässigem Nachunternehmereinsatz, wiederholtem Ausfall vereinbarter Sammlungen oder schwerwiegenden Falschangaben im Vergabeverfahren.
- Gesetzliche Kündigungsrechte sowie § 133 GWB bleiben unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Der Auftragnehmer behandelt nicht allgemein bekannte betriebliche Informationen vertraulich. Personenbezogene Daten dürfen nur im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang und nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
- Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 DSGVO erforderlich wird, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; § 354a HGB bleibt unberührt.
- Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Osnabrück.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.